



Stadtratssitzung Elstra

Beschlussvorlage - Nr.:

Einreicher:	Kämmerei	Datum:	10.04.2025				
Az.:	902.5125	Bearbeiter:	Herr Wustmann				
Sitzung am:	28.04.2025	öffentlicher Teil	<input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlicher Teil	<input type="checkbox"/>	TOP.:	8

Betreff:

Beschluss Einlage der Beteiligung an der KBO GmbH in das BgA Sportzentrum

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Elstra beschließt die Einlage der Beteiligung an der KBO GmbH in das BgA Sportzentrum.

Wachholz
Bürgermeister

Begründung / Problembeschreibung

Die Stadt Elstra, als juristische Person des öffentlichen Rechts, hält eine unmittelbare Beteiligung von ca. 0,36% und damit weniger als 10% des gezeichneten Kapitals an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der ostsächsischen Energieversorgung mbH (KBO).

Aus dieser Beteiligung erhält die Stadt Elstra jährlich Gewinnausschüttungen. Diese Gewinnausschüttungen unterliegen dem Abzug der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Ausgezahlt werden folglich nur die Netto-Gewinnausschüttungen. Weitere ertragsteuerliche Vorgänge sind nicht zu berücksichtigen.

Im Jahr 2024 erhielt die Stadt Elstra eine Brutto-Dividende i. H. v. 28.840,00 €. Darauf waren 4.563,93 € an Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zu leisten.

Gleichzeitig führt die Stadt Elstra seit vielen Jahren den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Sportzentrum. Dieser BgA arbeitet regelmäßig defizitär. Jährlich entsteht ein Verlust von durchschnittlich 20.000 €. Der Verlustvortrag betrug zum 31.12.2023 insgesamt 1,2 Mio €.

In Würdigung der steuerlichen Folgen kommt die SKS Steuerberatung zu dem Ergebnis, dass die Einbringung der KBO-Beteiligung in den BgA dazu geeignet ist, die entstehenden Verluste des BgA mit den Überschüssen der KBO-Beteiligung auszugleichen und somit Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vollständig vermieden werden könnten.

Die jährliche Erstattung der bisherigen Kapitalertragsteuer i. H. v. 4.600,00 € würde daher entfallen.

Bei einer etwaigen Auflösung des BgA - dies wäre beispielsweise bei Schließung der Turnhalle im Zuge von Konsolidierungsmaßnahmen der Fall oder bei Verkauf der Anteile an der KBO – müsste diese Beteiligung aus dem Betriebsvermögen des BgA wieder entnommen werden. Die Entnahme würde zum Teilwert nach § 6 Abs. 1 EStG erfolgen. Infolgedessen müsste es zur Aufdeckung von stillen Reserven, insbesondere einer möglichen Wertsteigerung der Anteile seit Einlage, aus der Beteiligung kommen. Die aufgedeckten stillen Reserven müssten ebenfalls versteuert werden. Es fällt wiederum dann keine Besteuerung an, wenn die Wertsteigerung durch noch bestehende Verluste bzw. Verlustvorträge ebenfalls auf ein zu versteuerndes Einkommen von 0,00 € gemindert werden kann.

Wesentliche Voraussetzung für die Einlage der Beteiligung an der KBO GmbH in den BgA mit sofortiger steuerlicher Wirkung ist ein entsprechender Beschluss des Stadtrates.

Beratung / Abstimmungsergebnis

Wegen Befangenheit haben an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen

Beratung:

Abstimmungsergebnis

Stimmbe- rechtigte einschl. Vorsitz.	Einstimmig	Mit Stimmenme- hrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschluss- vorschlag	Abwei- chender Beschluss
		<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>

Abweichender Beschluss

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährl. Folgelasten	Kreditbedarf	objektbezogene Einnahmen

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt (Jahr)	im Finanzhaushalt (Jahr)	Nein	Betrag	Produkt
		<input type="checkbox"/>	vgl. Satzung	

Sichtvermerk/ Datum

Kämmerei/Hauptamt	Bauamt	Bürgermeister
		

Beschlußausfertigungen an: